

Förderrichtlinie der Gemeinde Bissendorf Förderung von Klimaschutzmaßnahmen in der Gemeinde Bissendorf

Präambel

Mit dieser Förderrichtlinie will die Gemeinde Bissendorf einen Beitrag zum Klimaschutz auf kommunaler Ebene leisten. Privatpersonen und eingetragenen Vereinen aus der Gemeinde Bissendorf soll durch diese Richtlinie ermöglicht werden, einen finanziellen Zuschuss aus Haushaltsmitteln der Gemeinde Bissendorf zu erhalten (Förderung). Ziel ist es, Anreize für klimaschützende Maßnahmen zu schaffen. Die Förderung kann nach Maßgabe dieser Richtlinie beantragt und ausgezahlt werden.

Über die Fortführung des Förderprogrammes sowie der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel wird jeweils im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr jährlich entschieden.

§ 1 Förderzweck, Allgemeines

- (1) ¹Die Gemeinde Bissendorf fördert Maßnahmen, die einen Beitrag zum Klimaschutz in der Kommune leisten. ²Auf Grundlage des Integrierten Klimaschutzkonzeptes gewährt die Gemeinde Bissendorf nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Förderungen in den Bereichen Energie, Mobilität und Regenwasser.
- (2) Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind Leistungen aus Haushaltsmitteln der Gemeinde Bissendorf an Dritte zur Erfüllung des Förderzweckes.
- (3) ¹Ein Rechtsanspruch auf Erhalt einer Förderung besteht, auch bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen, nicht. ²Der Antragsteller trägt das volle Finanzierungsrisiko.
- (4) ¹Über eingereichte Förderanträge wird auf Grundlage dieser Richtlinie in der Reihenfolge der vollständig eingereichten und prüffähigen Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden. ²Für den Förderzeitraum nach § 5 Absatz 2 dieser Richtlinie stehen insgesamt 100.000 Euro zur Verfügung. ³Das Förderbudget ist begrenzt auf 20.000 Euro für die Förderung von Batteriespeichern und 80.000 Euro für Steckersolargeräte, Lastenfahrräder sowie der Anlage von Dachbegrünung. ⁴Übersteigen die beantragten Förderungen die in dem Förderzeitraum zur Verfügung stehenden Mittel sind die zuletzt gestellten Anträge abzulehnen. ⁵Im Übrigen entscheidet die Gemeinde Bissendorf im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.



§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Gemeinde Bissendorf fördert aus den Bereichen Energie, Mobilität und Regenwasser folgende Gegenstände:
 - Steckersolargeräte,
 - Batteriespeicher,
 - Lastenfahrräder (mit und ohne batterieelektrische Unterstützung) und
 - Dachbegrünung.
- (2) ¹Gefördert wird nur der Kauf, keine Leasing- oder Mietmodelle. ²Der Kauf von Fördergegenständen von Privatpersonen an Privatpersonen ist ausgeschlossen. ³Eine Privatperson ist eine in eigener Sache handelnde natürliche Person, die nicht als Stellvertreter im Namen von Unternehmen oder Behörden tätig ist.

§ 3 Antragsberechtigter Personenkreis

- (1) Antragsberechtigt im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind
- 1. natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bissendorf und
- 2. eingetragene Vereine mit Vereinssitz in der Gemeinde Bissendorf.
- (2) Für jeden Fördergegenstand darf ein Antrag je Haushalt bzw. eingetragenen Verein eingereicht werden.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

(1) ¹Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss. ²Gefördert werden

1. aus dem Bereich Energie

a. Steckersolargeräte

¹Die Gemeinde Bissendorf fördert die Anschaffung eines Steckersolargerätes mit einem Festbetrag von 200 Euro. ²Ein Steckersolargerät ist eine Photovoltaikanlage mit ein oder zwei Solarmodulen mit einer Leistung von maximal 800 Watt sowie einem Wechselrichter. ³Vom Wechselrichter führt ein Stromkabel zu einer Außensteckdose. ⁴Das Steckersolargerät muss im Gemeindegebiet betrieben werden.

b. Batteriespeicher

¹Die Gemeinde Bissendorf fördert die Anschaffung eines Batteriespeichers mit 150 Euro je Kilowattstunde (kWh), bis zu 1.000 Euro. ²Gefördert wird der Batteriespeicher im Rahmen der Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage oder als nachträgliche Installation zu einer bestehenden Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet.



2. aus dem Bereich Mobilität

Lastenfahrräder

¹Die Gemeinde Bissendorf fördert den Kauf von ein- und zweispurigen Lastenfahrrädern ohne batterieelektrische Unterstützung mit einem Festbetrag von 500 Euro.

²Zudem fördert die Gemeinde Bissendorf den Kauf von ein- und zweispurigen Lastenfahrrädern, Lasten-Pedelecs sowie Lasten-S-Pedelecs mit batterieelektrischer Unterstützung mit einem Festbetrag von 1.000 Euro.

³Das Lastenfahrrad muss einen verlängerten Radstand aufweisen. ⁴Zudem muss das Lastenfahrrad über Transportmöglichkeiten verfügen, die mehr Volumen und Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad und unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind. ⁵Die geförderten Lastenfahrräder müssen mindestens für zwei Jahre im Eigentum des Antragstellers verbleiben und dürfen nur für private oder gemeinnützige Zwecke genutzt werden.

3. aus dem Bereich Regenwasser

Dachbegrünung

¹Die Gemeinde Bissendorf fördert die Anlage von Dachbegrünung im Gemeindegebiet mit 10 Euro je m² bis 1.000 Euro. ²Gefördert wird die Anlage einer Dachbegrünung auf mindestens 15 m². ³Bei der Antragstellung muss ein Bildnachweis über die zu bepflanzende Dachfläche eingereicht werden. ⁴Nach erfolgter Bepflanzung der Dachfläche ist dem Verwendungsnachweis ein Bildnachweis mit Nachweis des Datums der Erstellung über die Dachbegrünung beizufügen.

- (2) Sind in Fällen von § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a; Nummer 2 die förderfähigen Ausgaben niedriger als der Festbetrag, wird die Förderung nur bis zur Höhe der förderfähigen Ausgaben gewährt.
- (3) Die ordnungsgemäße und rechtskonforme Installation und Inbetriebnahme der Fördergegenstände liegen in der Verantwortung des Antragstellers.

§ 5 Verfahren

- (1) ¹Der Antrag auf Förderung ist bei der Gemeinde Bissendorf schriftlich oder per E-Mail zu stellen. ²Die zu verwendenden Formulare sind auf der Homepage der Gemeinde Bissendorf abrufbar oder werden auf Anfrage zugesandt. ³Die darin aufgeführten erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.
- (2) Die Förderungen nach dieser Richtlinie können ab dem 1. April 2023 bis einschließlich zum 31. Dezember 2023 beantragt werden.
- (3) Förderungen werden nur für Gegenstände bewilligt, die vor dem Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht mit rechtlich bindendem Kaufvertrag erworben wurden.



- (4) ¹Die Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Zahlungsnachweises und der schriftlichen Erklärung, dass die Fördervoraussetzungen gem. § 4 erfüllt worden sind (Verwendungsnachweis). ²In Zweifelsfällen kann die Auszahlung auch unter Vorbehalt gewährt werden.
- (5) ¹Der Bewilligungsbescheid gilt für eine Dauer von bis zu sechs Monaten ab Ausstellungsdatum. ²Somit hat der Antragsteller ab Datum des Bewilligungsbescheides sechs Monate Zeit den Zahlungsnachweis und den Verwendungsnachweis bei der Gemeinde Bissendorf einzureichen. ³Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch mehr auf eine Förderung.

§ 6 Nachweispflicht und Rückforderungen

¹Die Gemeinde Bissendorf ist berechtigt, die geförderten Vorhaben und Maßnahmen jederzeit durch Bedienstete oder Beauftragte zu überprüfen. ²Werden die von der Gemeinde gewährten Fördermittel nicht gemäß dem Förderungszweck verwendet oder liegen andere Verstöße gegen Vorschriften dieser Richtlinie vor, ist die Gemeinde Bissendorf berechtigt, den Bewilligungsbescheid aufzuheben und bereits gezahlte Beträge zurückzuverlangen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2023 in Kraft. Die Richtlinie tritt am 31.12.2023 außer Kraft.